

Angelika Oetken  
Co-Sprecherin Betroffenenbeirat  
beim Fonds Sexueller Missbrauch  
Borgmannstraße 4  
12555 Berlin-Köpenick  
[info@ergo-oetken.de](mailto:info@ergo-oetken.de)  
Tel. 030 6490 4655

## **Anmerkungen des Betroffenenbeirates beim Fonds Sexueller Missbrauch zu den Empfehlungen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (Drucksache 351/1/19)**

Wir begrüßen es sehr, dass der Bundesrat darum bittet, die Opfer institutioneller Gewalt, Missbrauch und Misshandlung im neuen Gesetz angemessen zu berücksichtigen und als gesonderte Opfergruppe aufzuführen (6. Zu Artikel 1 (§§ 13 und 14 SGB XIV)). Diese Menschen, besonders die Ehemaligen Heimkinder und welche, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der für behinderte Kinder untergebracht waren, erhielten bisher viel zu selten zeitnahe oder ausreichende Unterstützung, so dass Traumafolgestörungen im weiteren Verlauf oft kumulierten (1). Damit häufen sich auch Kosten, die bei rechtzeitiger und effizienter Intervention so nicht angefallen wären (2). Das gilt aber auch für viele Opfer von Missbrauch und Misshandlung in Familien und denen von Fremdtätern. Vor diesem Hintergrund regen wir an, zu überlegen, inwieweit dem Bund und den Ländern insgesamt bei der geplanten Neuregelung der Opferentschädigung überhaupt Mehrkosten entstehen, wie sie unter Punkt 38 (Zu Artikel 1 (§§ 133 ff. SGB XIV)) ausgeführt werden. Etliche Opfer, die einen OEG-Antrag stellen, befinden sich infolge ihrer Traumafolgen in einer wirtschaftlich und sozial prekären Lage, viele sind deshalb sowieso auf Unterstützung der Solidargemeinschaft angewiesen. Entschädigungsleistungen entspannen diese Situation, kompensieren Schäden, ermöglichen Hilfen, die Ausgaben an anderen Stellen mindern oder überflüssig machen. Aber auch wer als geschädigte Person in der Lage ist, einer Berufstätigkeit nachzugehen bzw. aus Eigenmitteln seinen Lebensunterhalt bestreitet wird die Leistungen als sehr entlastend empfinden. Besonders dann, wenn Angehörige zu versorgen sind. So dass sich Entschädigungsleistungen in diesen Fällen mittelbar auch auf Kinder und Partner positiv auswirken. Die Möglichkeit zur sozialen Teilhabe wird so gestärkt, zusätzliche oder unvorhergesehene Ausgaben führen nicht so schnell dazu, dass auf Unterstützung aus öffentlichen Töpfen zurückgegriffen werden muss.

Zum Punkt 48 (Zu Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe f (§ 4 Absatz 6 HHG)) möchten wir Folgendes bemerken:

1. Psychische Erkrankungen und Störungen gehören zu den häufigsten und typischsten Schädigungen nach Traumatisierungen, insbesondere, wenn diese durch Sexualstraftaten (sexuellen Missbrauch) erfolgt sind.
2. Für einen im Bereich der Psychotraumatologie kundigen und erfahrenen Gutachter ist es möglich, spezifische und für solche Traumatisierungen bezeichnende Schädigungsmuster bei den psychischen Symptomen zu erkennen, die in diesen Kombinationen bei Erkrankungen ohne auslösende traumatische Ereignisse nicht vorkommen. Dieses Wissen ist leider noch nicht sehr verbreitet. In der Vergangenheit wurden solche Schlussfolgerungen leider auch von vielen Fachleuten negiert oder abgelehnt. Was entscheidend dazu beigetragen hat, dass sich bei etlichen Opfern von Sexualstraftaten (sexuellem Missbrauch) Schädigungsfolgen manifestierten oder sogar aufhäuferten und gegenseitig potenzierten. Da falsche Vorannahmen und Unwissen im Hinblick auf Traumafolgestörungen auch in der Gesellschaft allgemein weit verbreitet sind, blieben die Betroffenen in der Bewältigung ihrer Folgeschäden oft auf sich allein gestellt: finanziell,

therapeutisch, juristisch, menschlich. Wir halten es deshalb für angemessen, wenn das im Gesetzesentwurf wie folgt beschriebene Vorgehen Anwendung findet:

„(6) Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache der Gesundheitsstörung in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge anerkannt werden. In den Fällen nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 tritt an die Stelle der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.“

3. Durch die Missbrauchsdebatte, die 2010 begann und unter Anderem zur Einrichtung des Fonds Sexueller Missbrauch führte, ergaben sich neue Erkenntnisse, es kam in Politik und Gesellschaft zu einem Umdenken und etablierte Vorannahmen über Sexualstraftaten, Glaubhaftigkeit, Traumafolgestörungen und deren Kausalität wurden überprüft, teils korrigiert.
4. Auch in den 13 000 Anträgen, die seit Mai 2013 in der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch eingegangen sind, wird die Kausalität zwischen den angegebenen Missbrauchsstraftaten, den Traumafolgestörungen und den beantragten Leistungen geprüft. Die Mitglieder der Gremien der Clearingstelle (dort wo über die Anträge beraten wird), finden viele, sehr typische psychische Folgestörungen vor, es ergeben sich aber auch ungewöhnlichere Schädigungsmuster, über deren Anerkennung dann besonders intensiv und teils auch sehr kontrovers diskutiert wird. Dieses Wissen ist im Fluss, da sich Lebenswelten und -weisen wandeln und mit ihnen auch Umstände und Auswirkungen von Sexualstraftaten. Dem muss Rechnung getragen werden.
5. Unserer Einschätzung nach handelt es sich deshalb bei dem Vorschlag der Bundesregierung, die Beweiserleichterung auch bei psychischen Folgeschäden anzuwenden, wenn über deren Ursache in der Fachwelt Uneinigkeit herrscht, nicht um eine Beweislastumkehr, sondern um eine spezifische Anpassung der Beweisführung bei besonderen Formen der Traumatisierung in Folge von Gewalt.

Berlin, den 21.10.2019, im Namen des Betroffenenbeirates beim Fonds Sexueller Missbrauch,

Angelika Oetken

Jörg-Alexander Heinrich

SprecherInnen

- (1) [https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Bundesgesundheitsblatt\\_10\\_2016\\_Egle\\_ua\\_Gesundheitliche\\_Langzeitfolgen.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Bundesgesundheitsblatt_10_2016_Egle_ua_Gesundheitliche_Langzeitfolgen.pdf)
- (2) [https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Der\\_Beauftragte/Hearings\\_Dialog\\_Kindesmissbrauch/5\\_Heari  
ng/9\\_Traumafolgekostenstudie.pdf](https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Der_Beauftragte/Hearings_Dialog_Kindesmissbrauch/5_Hearing/9_Traumafolgekostenstudie.pdf)